

Beitragsordnung des Vereins Jütopia e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2026

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 7 der Satzung die Erhebung von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen.
2. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Aufnahmebeitrag

1. Es wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben.
2. Der Aufnahmebeitrag beträgt:
 - **10,00 €** für reguläre Mitglieder
 - **5,00 €** für Schüler:innen, Studierende, Auszubildende, Personen im Freiwilligendienst sowie Personen mit geringem Einkommen (Selbsteinschätzung)
 - Fördermitglieder sind vom Aufnahmebeitrag befreit
3. Der Aufnahmebeitrag ist unmittelbar nach Bestätigung der Aufnahme fällig.

§ 3 Jahresmitgliedsbeitrag

1. Der reguläre Jahresmitgliedsbeitrag beträgt **60,00 €**.
2. Der ermäßigte Jahresmitgliedsbeitrag beträgt **30,00 €** für beispielsweise:
 - Schüler:innen
 - Studierende
 - Auszubildende
 - Personen im Freiwilligendienst
 - Arbeitssuchende
 - Personen mit geringem Einkommen (Selbsteinschätzung)
3. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten sozialen Härtefällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und/oder finanziell gemäß § 4 der Satzung.
2. Der empfohlene Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt **120,00 € pro Jahr**.
3. Juristische Personen können Fördermitglieder werden; der empfohlene Jahresbeitrag beträgt **120,00 € pro Jahr**.
4. Die Höhe des Förderbeitrags kann freiwillig höher gewählt werden.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen individuelle Vereinbarungen treffen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist gemäß § 7 der Satzung jährlich zum **1. März** fällig.
2. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig berechnet:
3. Eintritt Januar - Juni: 100 %
4. Eintritt Juli - Dezember: 50 %
5. In begründeten Fällen können andere Zahlungsweisen (halbjährlich oder monatlich) mit dem Vorstand vereinbart werden.
6. Die Zahlung erfolgt vorzugsweise per Überweisung auf das Vereinskonto.
7. Förderbeiträge sind jährlich zum 1. März fällig oder nach individueller Vereinbarung.

§ 6 Beitragsrückstand

1. Mitglieder geraten in Verzug, wenn der Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit eingegangen ist.
2. Nach schriftlicher Mahnung kann bei weiterem Verzug ein Ausschlussverfahren gemäß § 5 der Satzung eingeleitet werden.
3. Mahngebühren können in Höhe von **5,00 €** pro Mahnung erhoben werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet (§ 5 der Satzung).
2. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 05.03.2026 in Kraft.